

wurden auf diese Weise Fr. 965,100.— zur Liberierung der Kapitalerhöhung verwendet. Fr. 24,900.— entfielen auf 166 Genussscheine, die nicht mehr in den Händen des Aktionärs waren. Die Aktionäre, denen die zu einer Aktie gehörenden Genussscheine fehlten, hatten den entsprechenden Betrag selbst aufzubringen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Einzahlung des neuen Aktienkapitals ist in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. September 1942 festgestellt worden (SHAB Nr. 236 vom 10. Oktober 1942, S. 2. 292).

B. — Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert eine Gesamtabgabe von Fr. 122,359.50, nämlich 6 % Couponabgabe und 5 % Quellenwehrsteuer auf Fr. 1,112,359.50 als dem Bruttobetrag, der einer Nettoausschüttung von Fr. 990,000.— entspricht. Die Haco-Gesellschaft hat jedoch nur Fr. 64,679.64 entrichtet. Sie hat sodann in ihrer Einsprache vom 20. November 1942 beantragt, ihr von der bereits entrichteten Abgabe die Couponabgabe zurückzuerstatten, die auf eine Nettoausschüttung von Fr. 24,900.— entfällt, weiterhin sei festzustellen, dass die von ihr vorgenommene Nettoausschüttung von Fr. 990,000 der Quellenwehrsteuer nicht unterliege. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Einsprache und das Begehren um Rückerstattung bereits entrichteter Abgaben abgewiesen.

C. — Die Haco-Gesellschaft erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1942 aufzuheben und die eidgenössische Steuerverwaltung zu verhalten, die im Oktober 1942 bezahlte Couponabgabe von Fr. 63,090.28 als nicht geschuldet zurückzuerstatten.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 8, Abs. 4 StG, der die massgebende Verfahrensordnung für die eidgenössischen Stempelabgaben und für die Quellenwehrsteuer enthält (Art. 140, Abs. 2 WStB) kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur gegen

den Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung erhoben werden. Begehren, die nicht Gegenstand der Einsprache waren, und mit denen sich die Steuerverwaltung nicht befasst hat und nicht zu befassen hatte, können in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht nachgeholt werden.

In der Einsprache war die Besteuerung nur angefochten worden, insoweit eine Quellenwehrsteuer für den Betrag von Fr. 990,000.— erhoben wird, der an die Aktionäre und Genussscheininhaber ausgeschüttet wurde, sowie für die Couponabgabe, die auf die Barauszahlung von Fr. 24,900.— an die Inhaber von einzelnen Genussscheinen entfällt. Die Couponabgabe auf der Differenz (Fr. 965,100.—) war nicht Gegenstand der Einsprache und kann daher mit der vorliegenden Beschwerde nicht angefochten werden. Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf diese Abgabe bezieht und auf deren Rückerstattung gerichtet wird, ist sie als unzulässig von der Hand zu weisen.

2. — . . . . .

**23. Urteil vom 17. September 1943 i. S. Gmür & Cie A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.**

*Stempelabgaben und Quellenwehrsteuer :* Den eidgenössischen Stempelabgaben und damit der Quellenwehrsteuer sind nur diejenigen Obligationen unterworfen, die einer der in Art. 10, Abs. 1, lit. a und b, StG aufgeführten Gruppen angehören.

*Droit de timbre et impôt pour la défense nationale perçu à la source :* Sont seules soumises au droit de timbre et à l'impôt pour la défense nationale perçu à la source les obligations qui rentrent dans l'un des groupes désignés à l'art. 10 al. 1 lit. a et b LT.

*Diritto di bollo e imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte :* Sono assoggettate al diritto di bollo ed all'imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte soltanto le obbligazioni che fanno parte di uno dei gruppi indicati nell'art. 10, cp. 1, lett. a e b LTB.

A. — Die Familienaktiengesellschaft Gmür & Cie hat am 7. Oktober 1941 bei drei ihrer Aktionäre Darlehen im Gesamtbetrage von Fr. 10,000.— aufgenommen und

jedem Gläubiger einen Schuldschein ausgestellt. Im Dezember 1941 hat sie einen weiteren Schuldschein über Fr. 5,000.—, lautend auf die Erbengemeinschaft Geschwister Gmür, ausgegeben. Die vier Schuldscheine lauten einheitlich wie folgt :

« *Schuldschein.* Die unterzeichnete Fa. Gmür & C<sup>ie</sup>, A.-G. bescheinigt hiemit, von ..... den Betrag von Fr. .... als Darlehen empfangen zu haben. Das Darlehen ist verzinslich mit 4% p. a. Luzern, den .....

Die eidgenössische Steuerverwaltung fordert die eidgenössische Emissionsabgabe von jährlich 1,2% vom Nennwert dieser Titel, sowie die Couponabgabe und die Quellenwehrsteuer vom Zinsertrag und hat ihre Forderung mit Einspracheentscheid vom 27. Mai 1943 bestätigt. Sie betrachtet die vier Schuldscheine als Anleiensobligationen im Sinne von Art. 10, Abs. 1, lit. a StG. Die Titel seien zur Deckung eines bestimmten Kreditbedarfes in Abwicklung eines einheitlichen Kreditgeschäftes gleichzeitig und zu übereinstimmenden Bedingungen ausgegeben worden, was sie als Anleiensobligationen charakterisiere.

B. — Die Gmür & C<sup>ie</sup>, A.-G. erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt Aufhebung des Einspracheentscheides der eidgenössischen Steuerverwaltung, Befreiung der Beschwerdeführerin von den verlangten Abgaben und Anordnung der Rückerstattung der bereits entrichteten Beträge. Sie macht geltend, die vier Schuldscheine seien weder Anleiensobligationen noch Kassenobligationen im Sinne der Stempelgesetzgebung und darum den beanspruchten Abgaben nicht unterworfen.

C. — Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde. Als Anleiensobligationen seien Schuldanerkennungen zu betrachten, welche zwecks Abwicklung eines einheitlichen Kreditgeschäftes in einer Mehrzahl von Exemplaren und zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden, welche Voraussetzungen hier erfüllt seien.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde begründet erklärt und den angefochtenen Entscheid aufgehoben

*in Erwägung :*

1. — Die vier Schuldscheine, die die Aktiengesellschaft Gmür & C<sup>ie</sup> im September und Dezember 1941 ausgegeben hat, werden als Anleiensobligationen in Anspruch genommen.

Der Begriff der Anleiensobligation ist in der Stempelgesetzgebung nicht umschrieben. Die Praxis hat Obligationen charakterisiert als Schuldurkunden, die zum Zwecke kollektiver Mittelbeschaffung in einer Mehrzahl von Exemplaren zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden (BGE 57 I S. 403), und Anleiensobligationen im besondern als Obligationen, die auf Teilbeträge einer bestimmten Anleihe lauten und deshalb einheitliche Bedingungen aufweisen (BGE 60 I S. 377). Die Titel müssen durch einheitliche Laufzeit- und Rückzahlungsbedingungen, Hinweis auf einen Gesamtanleihebetrag, Bezugnahme auf einen gemeinsamen Tilgungsplan oder durch andere Umstände derart verbunden sein, dass sie irgendwie als fungible Teile einer als Ganzes gedachten Anleihe erscheinen (AMSTUTZ/WYSS : Stempelsteuerrecht S. 32, Note 3 zu Art. 10 StG), wobei es u. a. genügen kann, wenn die Verbundenheit der Partialen aus Erörterungen und Verabredungen erkennbar ist, die die Ausgabe der Titel begleiten (vgl. BGE 59 I S. 85).

2. — Hier fehlt es an solchen besondern Merkmalen, die es gestatten würden, die vier Schuldscheine der Rekurrentin als Anleiensobligationen anzusehen. Was die Steuerverwaltung anführt, vermöchte allenfalls die Charakterisierung der Titel als Obligationen, d. h. als eine Mehrzahl von Schuldurkunden mit gleichen oder gleichartigen Bedingungen zu rechtfertigen. Es fehlt aber an der Verbundenheit der Titel zu Bestandteilen einer Gesamtanleihe, die als besonderes Merkmal bei Anleiensobligation gefordert werden muss. Dem Wortlaute nach

sind es Schuldscheine ohne einen solchen Zusammenhang. Nebenverabredungen, aus denen auf einen solchen zu schliessen wäre, sind nicht nachgewiesen worden.

Den eidgenössischen Stempelabgaben, und damit auch der Quellenwehrsteuer, sind aber nur diejenigen Obligationen unterworfen, die einer der im Gesetze, Art. 10, Abs. 1, lit. a und b, StG aufgeführten Gruppen angehören. Das Gesetz erfasst nicht Obligationen schlechthin.

**24. Urteil vom 17. September 1943 i. S. E. P.  
gegen Wehrsteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich.**

*Wehrsteuer*: Die Prämienbeiträge, welche die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich ihrem am Hauptsitze beschäftigten Personal an die ihm auferlegten Pflichtversicherungen gewährt, bilden einen Bestandteil des wehrsteuerpflichtigen Einkommens der Empfänger und dürfen in dem Zeitpunkt erfasst werden, in welchem sie ausgerichtet werden.

*Impôt pour la défense nationale*: Les primes que la Société suisse d'assurances générales sur la vie humaine, à Zurich, paie sur le compte des assurances qu'elle impose au personnel de son siège principal constituant, pour l'employé assuré, une part du revenu soumis à l'impôt pour la défense nationale. Elles sont imposées au moment où elles sont payées.

*Imposta per la difesa nazionale*: I premi che la Società svizzera di assicurazioni generali sulla vita dell'uomo versa sul conto delle assicurazioni, ch'essa impone al personale della sua sede principale, costituiscono per l'impiegato assicurato una parte del reddito assoggettato all'imposta per la difesa nazionale. Questi premi sono imponibili nel momento in cui sono versati.

A. — Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich (Rentenanstalt) gewährt ihren am Hauptsitz in Zürich beschäftigten Beamten und Angestellten eine Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge in Form einer Versicherung, deren Jahresprämien von der Anstalt bestimmt und solange geleistet werden, als der Versicherte in ihrem Dienste steht und das Tarifalter 65 Jahre nicht überschritten hat. (Reglement vom 11. Juni 1921 über die Fürsorgeeinrichtungen für die Beamten und Angestellten der Anstalt in Zürich, Art. 9

und 11). Sodann verpflichtet sie die Beamten und Angestellten, die verheiratet sind oder minderjährige Kinder haben, spätestens zwei Jahre nach ihrer definitiven Anstellung eine Lebensversicherung von mindestens Fr. 5000.— abzuschliessen (Art. 33). Zur Förderung dieser Massnahme der Selbstfürsorge leistet sie Beiträge von 3-6% der Besoldung und maximal 50-65% der Tarifprämie je nach Zivilstand und Kinderzahl (Art. 36).

B. — Der Rekurrent ist Beamter der Rentenanstalt. Sein Gehalt im Jahre 1940 betrug Fr. 8,805.10, dazu kamen Nebenbezüge von Fr. 784.— und ein Prämienbeitrag von Fr. 456.— an seine Pflichtversicherung gemäss Art. 36 des Fürsorgereglementes. Er hat in seiner Steuererklärung für die I. Periode der Wehrsteuer Gehalt und Nebenbezüge mit Fr. 9,589.10 angegeben und davon Fr. 400.— als steuerfreie Prämie seiner Lebensversicherung gemäss Art. 22, Abs. 1, lit. h WStB abgezogen.

Die Einschätzungsbehörde hat zu den deklarierten Gehaltsbezügen von Fr. 9,589.10 den Prämienbeitrag der Arbeitgeberin an die Pflichtversicherung hinzugerechnet, wodurch das steuerbare Einkommen auf Fr. 10,045.10 steigt und die Voraussetzung nach Art. 22, Abs. 1, lit. h WStB für den Abzug von persönlichen Prämien entfällt. Die Wehrsteuerrekurskommission hat einen gegen diese Einschätzung erhobenen Rekurs am 18. Februar 1943 abgewiesen. Sie betrachtet den Prämienbeitrag mit als Entgelt für Dienstleistungen und als wehrsteuerpflichtiges Einkommen gemäss Art. 21 WStB.

C. — Der Rekurrent ergreift die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das steuerpflichtige Einkommen für die I. Periode der Wehrsteuer auf Fr. 9,189.10 herabzusetzen. Er macht geltend, in der Heranziehung des Prämienbeitrages zur Bestimmung des Einkommens liege eine unrichtige Auslegung des Einkommensbegriffes, wie er in Art. 21 WStB niedergelegt sei, somit eine Verletzung von Bundesrecht. Der angefochtene Entscheid beruhe im